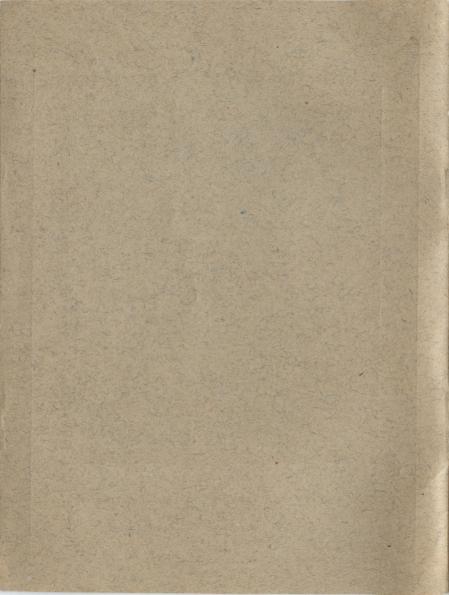
## Konftitution und Nehengefetze



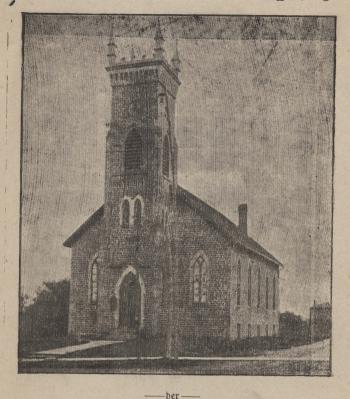
Deutschen evang. luth. St, Peter's Cemeinde in Prestan, Ont. und Amgegend.

Gegrundet 1834.

1908



# Ronstitution und Nebengesetze



Deutschen evang. luth. St. Peter's Gemeinde

Prefton, Ont. und Umgegend. Gegründet 1834.

1908.

### Konstitution.

Im Namen des Baters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

Wir Glieder der chriftlichen Kirche zu Preston, Ont., Can. vereinigen uns hiermit zu einer Gemeinde unter dem Namen: Deutsche Evang. Luth. St. Peters-Gemeinde mit nachfolgender Gemeindeordnung, um das lautere Wort und die heil. Sakramente Gottes als die einzigen, von ihm verordneten Gnadenmittel zur Rettung der Verlornen und zur Erbauung seines Bolkes unter uns zu erhalten und um die nötige Zucht zu handhaben, damit reine Lehre bewahret, die Sakramente ordnungsmäßig verwaltet und gottseliges Leben, Friede und Wohlfahrt der Kirche gefördert werde.

#### Artifel 1. Don dem Befenntnis.

§1. Diese Gemeinde bekennt sich zu den kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testaments als dem geoffenbarten Worte Gottes und der einzigen Richtschnur des Glaubens und Lebens, und zu allen Bekenntnisschriften der Evang. Luth. Kirche, nämlich zum Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen Symbolum, zur Augsburgischen Konfession, der Apologie derselben, den Schmalkaldischen Artikeln, den beiden Katechismen Luthers und der Konkordiensormel, als der richtigen und treuen Darlegung des Wortes Gottes.

Nach diesem unserm Bekenntnis soll in Kirche, Schule und Haus gelehrt und alle Lehrfragen entschieden werden, auch solsten alle Bücher, welche in der Gemeinde beim Gottesdienst oder Unterricht gebraucht werden, mit derselben übereinstimmen.

§2. Sie soll nur mit einer solchen Synode der Eb. Luth. Kirche verbunden sein, deren Lehrgrund mit Art. 1, 1 u. 4, 1 dieser Gemeindeordnung übereinstimmt. Auf Grund dieses Paragraphen schließt sich diese Gemeinde der Ev. Luth. Synobe von Canada, einem Gliede des General-Konzils, an.

#### Urtitel 2. Von den Gemeinde . Gliedern.

- §1. Jedes Gemeindeglied muß getauft sein; alle Erwachsenen follen sich consirmieren lassen; alle einundzwanzigjährigen männlichen Glieder haben die Gemeindekonstitution zu unterschreiben. Jedes Gemeindeglied muß dem in Art.1, 1 dargeslegten Glaubensbekenntnis zustimmen.
- §2. Soweit Alter und geistige Befähigung es zulaffen, haben alle Glieder ein Anrecht auf den Genuß der in der Gemeinde berwalteten Gnadenmittel, auf die treue Erfüllung der Pflichten, welche Pastor, Beamte und alle Gemeindeglieder einander schulden.
- 83. Es ift die Pflicht aller Kirchenglieder, ihrem Taufbunde treu zu bleiben und, wenn fie Eltern oder Bormunder find, Die Rinder in frühfter Jugend zur beil. Taufe zu bringen, fie aufauxiehen in der Bucht und Bermahnung zum herrn und fie zur Kinderlehre und Vorbereitung auf Konfirmation und Abend= mahl gewissenhaft anzuhalten. Sie sollen die beil. Schrift fleißig lefen, in brünftigem Gebet das Licht und den Beiffand des heil. Geistes und was ihnen sonst not tut, erfleben, sich selbst prüfen, das beil. Abendmahl so oft als möglich und ftets murdiglich genießen und den öffentlichen Gottesdienft fo= mie das Gebet im Saus und Rämmerlein nicht berfäumen. Sie follen mäßig fein in allen Dingen und fich fern halten non fascher Lehre und von allen ungläubigen und andersgläu= bigen Berbindungen; hingegen einander lieben und belfen und besonders der Bedürftigen allenthalben sich treulich annehmen und das leibliche und geiftliche Wohl der Glaubensge= noisen sowie aller Menschen sich angelegen fein laffen, um in allen Dingen dem Vorbild unsers hochgelobten Herrn und Beilandes immer ähnlicher zu werden.
- §4. Jedes Glied hat die Pflicht, der Gemeinde Bestes zu suchen, nach Kräften alle Gemeindelasten tragen zu helsen und überhaupt die Erhaltung und Ausbreitung des Reiches Gottes nach Bermögen zu unterstüßen.

\$5. Es können neue Glieder, nachdem sie sich beim Paftor gemeldet haben, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder bei Gemeindeversantmlungen aufgenommen werden: auch diese sind an die Konstitution gebunden. Falls sie Glaubensgenossen, sind sollten sie einen Entlassungsschein ausweisen.

\$6. Wenn ein in gutem Ruse stehendes Mitglied von der Gemeinde auszutreten wünscht, um sich einer andern in Glaubensgemeinschaft stehenden Gemeinde anschließen zu können,
so kann es vom Pastor oder, in dessen Abwesenheit, vom Kirchenrat einen ehrenvollen Entlassungsschein verlangen.
Wenn dagegen ein Glied der Gemeinde ausgeschlossen wird ver
der in fündlicher Weise dieselbe verläßt, so hat es kein Anrecht
auf einen Entlassungsschein.

#### Artifel 3. Von den Gemeinde : Versammlungen.

§1. Ein jedes männliche Gemeindeglied, das nicht in Kirschenzucht steht, einundzwanzig Jahre alt ist und regelmäßig und gewissenbaft, je nachdem ihm Gott das Bermögen darreicht, zur Erhaltung der Gemeinde beiträgt, soll zur aktiven Teilnahme an allen Gemeinde=Bersammlungen und zur Aussübung des Stimmrechts bei allen Gemeinde=Wahlen berechtigt sein.

Insofern die stimmfähigen Gemeindeglieder die gemeinsamen Rechte Aller repräsentieren, sollen sie den Bedürsnissen, Ueberzeugungen und Wünschen aller Glieder der Gemeinde getreulich Rechnung tragen.

§2. Gemeinde-Bersammlungen sollen regelmäßig je nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gehalten werden; außersordentliche Bersammlungen sollen auf Berlangen des Pastors, oder einer Mehrheit des Kirchenrats, oder eines Drittels der stimmfähigen Gemeindeglieder durch den Pastor, im Behinderungsfalle durch den Kirchenrat, berusen werden. Alle Bersammlungen sollen unter Angabe ihres Zweckes rechtzeitig destannt gemacht und mit Gebet eröffnet und geschlossen werden.

- §3. In den Gemeinde-Bersammlungen können irgend welche Fragen, die das Wohl der Gemeinde betreffen, besprochen, vom Bastor, vom Kirchenrat oder von Anderen Auskunft verlangt und Geschäfte vorgenommen werden, wie die Konstitution und die Rebengeset darüber bestimmen.
- §4. Die Gemeinde hat das Recht, besondere Komiteen zu ernennen, mit genau bestimmten oder allgemeinen Instruktionen, in ihrer Mitte die Bildung von passenden Bereinen zu gestatten, die aber ihrer Kontrolle unterworsen bleiben; Delegaten an die Synode aus den stimmberechtigten Gliedern zu erwählen oder durch den Kirchenrat wählen zu lassen und alle Geschäfte zu verrichten, für die sie in ihrer Konstitution nicht anderweitige Vorsorge getrossen hat.

#### Urtitel 4. Von dem Pafter.

- §1. Jeder Paftor dieser Gemeinde soll bei seiner Ordination ober Einführung auf sämtliche Bekenntnisschriften der Evang.= Luth. Kirche verpflichtet werden (cf. Art. 1, 1.) und seierlich versprechen, daß er diesem Bekenntnis treu sein Amt führen wolle, weil dasselbe dem Worte Gottes durchaus entspricht.
- §2. Der Paftor soll ein Glied der Spnode sein oder werden, mit welcher die Gemeinde verbunden ift. Er soll ihre Konstitution unterschreiben und treulich die Pflichten erfüllen, melsche sie ihm auferlegt.
- §3. Der Paftor als Lehrer und Seelsorger der Gemeinde soll andächtig studieren, die lautere Wahrheit des Wortes Gottes lehren und festhalten und im öffentlichen-wie im Privatleben ein Beispiel ungeheuchelter Frömmigkeit und christlicher Ehrebarkeit geben. Er soll an den Sonne und Festtagen des Kirschenjahres öffentlichen Gottesdienst und in der Fastenzeit so oft als möglich Passionsgottesdienst und in der Fastenzeit so oft als möglich Passionsgottesdienst halten; er soll Keinem die Kanzel einräumen, dessen Rechtgläubigkeit nach dem Bekenntenis der luth. Kirche irgend zweiselhaft ist. Er soll die Jugend und alle, die es sonst bedürsen, sorgfältig im Katechise

mus unterrichten, die fonntägliche Chriftenlehre womöglich halten, über die Gemeinde= und Sonntagsichulen die Aufficht füh= ren, und diejenigen fonfirmieren, welche nach dem gehörigen Un= terricht dazu befähigt find. Er foll die heil. Saframente treulich vermalten: Die Taufe, wo es angeht, in der Rirche beim Gottesdienft; das heil. Abendmahl allen denen reichen, welche fich dazu anmelden, es fei denn, daß er von ihrer Unwürdigkeit entweder in Bezug auf Glauben oder auf Leben überzeugt ift, fowie auch nach feinem Ermeffen folchen Gliedern, Die Alter= oder Krantheitshalber nicht ins Gotteshaus tommen tonnen. In der Seelforge foll er fleißig fein, besonders unter den Armen, Rranten, Betrübten und allen denen, deren geiftlicher Buftand feine Bflege besonders erfordert.

Er foll ben Chebund einfegnen im Gehorfam gegen Gottes Wort und im Gintlang mit dem burgerlichen Befet, und die Toten, welche als Glieder der Rirche geftorben find, firchlich beerdigen. Er foll die Rirchenzucht ernftlich handhaben, wie folches Berfahren im Art. 9 naher bestimmt ift, alle weisen Unternehmungen driftlicher Wohltätigkeit fordern und aller Erftorbenheit, fowie auch allem falichen Gifer, aller Spaltung, Reperei, Absonderung und Entfremdung in der Gemeinde ent=

gegenwirfen.

§4. Der Boftor ift verpflichtet, bei allen Berfammlungen des Rirchenrats und der Gemeinde den Borfit ju führen, es fei denn, daß er verhindert ift ober aus besondern Gründen zeitwei= lig den Borfit ablehnt. In diefem Falle foll dann der Rir= chenrat oder die Gemeinde Jemand aus ihrer Mitte gum Bor= nter bei folder Berfammlung ernennen.

Bahrend der untreiwilligen oder notwendigen Abmefen= heit des Baftors foll tein Geschäft in der Gemeinde oder im Rirchenrat endgültig abgemacht werden, welches derartig ift, daß der Baftor als hauptbeamte der Gemeinde ein Recht hat,

darüber gehört zu werden.

§6. Rlagen gegen einen Baftor, fei es wegen Frriehre ober anderer Urfachen, Die ihn jum Umte unfähig machen, follen nur dann angenommen werden, wenn fie von zwei oder drei glaubwürdigen Beugen beftätigt find. Jedes Gemeindeglied, welches Klagen gegen den Baftor vorzubringen hat, foll zuerft nach Matth. 18, 15. 16. verfahren. Wenn die Angelegenheit fo nicht erledigt werden fann, fo foll fie dem Rirchenrat schrift= lich vorgelegt werden, und wenn der Kirchenrat die Klage oder Rlagen für wichtig genug halt, fo foll er jemand aus feiner Mitte jum Borfiger ermählen und eine Untersuchung vorneh= men, jedoch nicht ohne bem angeklagten Baftor eine Abichrift der Rlagen juguftellen und ihm Gelegenheit zur Berteidigung ju geben, wobei die Zeugen für und wider gehört werden follen, und im Falle die Anklage als wohlbegründet fich erweift und der Kirchenrat dahin entscheidet, fo foll er den Fall an den Brafidenten ber Synode, ju welcher die Gemeinde gehört, berichten, damit die Sache in Uebereinstimmung mit der Ennodalkonstitution erledigt werde.

\$7. Der Pastor soll ein Kirchenbuch führen, das ein Berzeich=
nis aller seiner Amtshandlungen enthält. Tieses Buch soll
von der Gemeinde angeschaft werden und ihr Eigentum blei=
ben. Darin soll genau verzeichnet werden, die Tausen von
Kindern und Erwachsenen, Konsirmationen, die Daten der
Kommunionen mit einer Liste der Kommunikanten, serner alle
Trauungen, Begräbnisse und andere Notizen, welche nötigen=
falls für die Geschichte der Gemeinde von Wichtigkeit sind.
Alles soll so eingetragen werden, daß es nötigensalls gesetzlische Beweiskraft hat.

§8. Wenn die Pfarrstelle erledigt ist, so soll der Kirchenrat den Präsidenten der Synode davon in Kenntnis setzen, inzwischen aber mit dem Konferenzpräsidenten Vortehrungen treffen, daß die Gemeinde aushilfsweise mit Wort und Satrament versorgt werde, und nach gewissenhafter Ueberlegung einen Kandidaten vorschlagen, der nach Art. 4. 1, mahlfähig ist, zu=

gleich die erforderlichen geiftlichen und leiblichen Gaben, einen christlichen Charakter und Freudigkeit zur Arbeit besitzt. Es foll nur über einen Kandidaten zur Zeit von den nach Art. 3, 1. stimmberechtigten Gemeindegliedern durch Stimmzettes abgestimmt werde. Die Wahl sammt den Wahlberichten foll unter der Aufsicht von Wahlrichtern stehen.

§9. Wenn ein Paftor von der absoluten Majorität der anwefenden stimmberechtigten Gemeindeglieder erwählt worden ist, so soll ihm im Namen der Gemeinde von den Beamten derselben ein schriftlicher Beruf zugesandt und in demseben auch das zugesicherte Gehalt angegeben werden.

#### Artifel 5. Don den Vorstehern.

- \$1. Die Vorsteher sind ihrer ursprünglichen Bestimmung nach die Gehilsen des Pastors im Werke des Herrn an der Gemeinde, und es mögen ihnen ergend welche Pflichten übertregen werden, die solcher Bestimmung entsprechend und im Einstlang mit den göttlichen underäußerlichen Pflichten und Recheten der Gemeinde und des Pastors stehen. Sie müssen regelmäßige Kommunikanten sein und in Bezug auf persönlichen Charafter, Beisheit und Energie allgemeines Vertrauen gemießen.
- §2. Jede Gemeinde mählt wenigstens drei Borsteher: einen Meltesten, einen Sefretär und einen Schapmeister, die zugleich auch die gesehmäßigen Trustees der Gemeinde sind. Die Zahl der Beamten kann den Berhältnissen der Gemeinde entsprechend durch Nebengesetze vermehrt werden. Gin durch Resignation, Tod, Wegzug oder sonstwie erledigtes Amt ist nur bis zum Schluß des noch übrigen Termins des Ausscheidenden durch eine Neuwahl zu besehen.
- §3. Die Aeltesten und Borsteher sind Gehilfen des Bastors im Werke des Herrn an der Gemeinde, namentlich der Armen= und Krankenpflege und anderer Zwecke christlicher Wohltätig= keit. Sie follen, wenn Streit und Uneinigkeit in der Gemein=

de herrscht, so viel wie möglich suchen, die streitenden Barteien zu versöhnen, damit Friede hergestellt werde. Sie sollen dem Bastor mit Rat und Tat beistehen und darauf sehen, daß der Bastor ein genügendes Auskommen habe und daß sein Gehalt pünttlich bezahlt werde; daß das Gotteshaus und sonstige Gesmeinde-Gigentum in guter Ordnung erhalten werde; daß die Kirche für die öffentlichen Gottesdienste vorher zubereitet, zur sestgesehen Zeit geöffnet und nicht zu Zweden, die ihrer Bestimmung fremd sind, verwendet werde; daß Fremde und geslegentliche Besucher freundlich emvsangen werden; daß der Gottesader und alses andere Eigentum dem Gesetze gemäß der Gemeinde gesichert und dazu die rechten Anordnungen getrossen werden, und daß in der Gemeinde Kirchenzucht und gottseliges Leben aufrecht erhalten werden, allermeist dadurch, daß sie selbst in allen guten Werten mit ihrem Beispiel vorangehen.

§4. Die fpeciellen Pflichten eines Melteften find:

a. Alle Wertpapiere und Dokumente, sowie alle heil. Gerate der Gemeinde ordentlich aufzubewahren und

b. Bei Berwaltung der Sakramente die nötige Handreischung tun.

\$5. Die speciellen Pflichten des Gefretars find:

a. Alle ichriftlichen Arbeiten und Korreipondenzen dem

Wunsch der Gemeinde gemäß zu beforgen;

b. Alle Berhandlungen des Kirchenrats = und Gemeindeversammlungen zu protokollieren, vom Borsitzenden gegenzeichnen zu lassen und in ein der Gemeinde gehörendes Protokollbuch gewissenhaft einzutragen.

\$6. Die speciellen Pflichten des Schapmeifters find:

a. Alle Gemeindegelder vom Kollettor gegen Quittung in Empfang zu nehmen und nach dem Willen der Gemeinde zu verwalten, und über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen;

b. Bei der jährlichen Gemeindeversammlung, oder auch sonft, wenn es vom Kirchenrat verlangt wird, eine ge-

nane Abrechnung mit den nötigen Belegen beizubringen, welche vorher von den dazu ernannten Auditoren

geprüft worden ift.

Dem Schatzmeister soll ein Kollektor zur Seite stehen. Diefer soll ein genaues Berzeichnis der Beitragenden führen, ihren Beitrag in Empfang nehmen, darüber quittieren und denfelben gegen Quittung dem Schatzmeister aushändigen; ebento soll er die sonntäglichen und Extra-Kollekten in Empfang nehmen und dem Schatzmeister übergeben.

#### Urtifel 6. Von dem Kirchenrat.

- §1. Der Kirchenrat besteht aus dem Pastor und den Borstebern als den konstitutionellen Berwaltungsbeamten der Gemeinde.
- §2. Versammlungen des Kirchenrats sinden statt, wenn wich= tige Gemeindeangelegenheiten zu beraten sind. Die Mehrheit aller Glieder des Kirchenrats bildet ein Quorum.

#### Artifel 7. Entlaffung der Beamten.

Alle Beamten können von der Gemeinde in christlicher Weise entlassen werden, wenn gegründete Ursachen vorliegen. Gegründete Ursachen vorliegen. Gegründete Ursachen zur Entlassung eines Predigers, Lehrers ober Borstehers sind: Beharrliches Festhalten an falscher Lehre, mutwillige Untreue in der Amtsverwaltung, ärgerlicher Lebenswandel und dauernde Unfähigkeit zur Amtssührung.

#### Urtifel 8. Von den Schulen.

- §1. Da die Sorge für die Jugend eine der allerwichtigsten Pflichten der Gemeinde ist, so soll für die Erziehung der Kinder nicht nur in der Kirche, in der Sonntagsschule oder im Hause Vorkehrung getroffen werden, sondern auch in guten, chiftlichen Gemeindeschulen.
- §2. Solange die Gemeinde oder Parochie keinen Schullehrer halten kann, hat der Pastor den Unterricht nach Kräften selbst zu erteilen. Außer Lesen und Schreiben soll vor allem Bibl. Geschichte und Katechismus getrieben werden. Die Gemein=

beglieder follen dahin sehen, daß ihre Kinder den Besuch der Wochenschule nicht unnötig verfäumen.

- §3. Die Gemeinde fieht die Sonntagsschule für eine notwendige Einrichtung an, und der Pastor in Berbindung mit den Lehrern ist gehalten, für die ordentliche und nugbringende Leitung derselben zu jorgen. Kann der Pastor sie nicht persönlich beaussichtigen und leiten, so wird ein Superintendent von der Gemeinde dazu ernannt.
- §4. Gemeinde= und Sonntagsschulen sollen unter der Aufsicht der Gemeinde stehen und mit ihrer ganzen Ordnung und Berwaltung der Zucht und Leitung derselben unterworfen sein.

#### Artifel 9. Don der Kirchengucht.

- §1. Die Gemeinde foll das Wort Gottes nicht nur in feiner Berbindlichkeit als Richtschnur des Lebens anerkennen, sondern soll es auch zu diesem Zwecke in der Kirchenzucht anwenden. Die Kirchenzucht besteht darin, daß die Gemeinde dem Uebertreter ihre Anerkennung, Gliedschaft und Gemeinschaft entzieht.
- \$2. In Fällen von Verletung der göttlichen Gebote soll, nach Matth. 18, 15 17., zuerst Belebrung, Warnung und Ermahnung durch ein Mitglied, dem das Vergehen bekannt ist, oder durch den Pastor, zuerst ohne Zeugen, sodann vor Zeugen ersolgen. Bleibt dies ersolglos, so soll die Sache der Gemeinde, wie sie durch den Kirchenrat vertreten ist, oder in der Gemeindeversammlung vorgelegt werden; und wenn der llebertreter beharrlich sich weigert, die Gemeinde zu hören, so soll er aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, die er glaubwürdige Beweise von wahrer Reue und Besserung giebt. Klazen aegen ein Mitglied sollen demselben schriftlich mitgeteilt werden. Es ist berechtigt, während des ganzen Untersuchungsversahrens gegenwärtig zu sein, und hat das Recht, gehört zu werden und Zeugnis zu seiner Verteidigung beizubringen. Der Ausschluß und die etwaige Wiederausnahme soll öffentlich

durch den Pastor bekannt gemacht werden. In schwierigen Fällen soll die Gemeinde nicht definitiv entscheiden, ohne zuvor den Rat der Konferenz oder Synode eingeholt zu haben.

### Artifel 10. Von den Acbengesegen und Abanderungen.

§1. Rebengesete, die nicht mit dem Geift und Buchstaben dieser Konstitution oder mit den Geseten von Canada in Widersspruch stehen, können von jeder Gemeinde gemacht werden, um die Geschäftsordnung sestzustellen, Zeit und Ort für die Abhaltung von Gemeindeversammlungen und Wahlen und die Bekanntmachung derselben zu bestimmen, sowie auch die Art und Weise wie sie gehalten werden sollen, wie viele Stimmen ein Quorum bilden, wie alt Gemeindeglieder sein müssen, um zu Vorstehern erwählt werden zu können, und wie lange sie dienen sollen; um die Gründung und Leitung von Wochenund Sonntagsschulen zu ordnen, die Festsetung und Abänderung der Nebengesetze selbst zu regulieren und überhaupt alles zu ordnen, was zwar prinzipiell und im Allgemeinen in der GemeindesOrdnung schon enthalten, jedoch im Einzelnen nicht näher bestimmt ist.

§2. Abänderungen dieser Konstitution, die nicht in Widerspruch mit den in Art. 1,1 und 4,1 niedergelegten Grundsäßen und mit Art. 10,1 stehen, müssen von wenigstens drei stimmberechtigten Gliedern bei einer ordentlichen Gemeinder rsammlung vorgeschlagen werden und können dann von der Gemeinbe durch einen Majoritätsbeschluß von zwei Trittel der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder angenommen werden; die vorgeschlagene Abänderung muß schriftlich eingebracht und bei der Ankündigung der Gemeindeversammlung der Gemeinde vorgelesen werden.

#### Mebengejehe.

§1. Die Gemeindeversammlungen finden statt am zweiten Weihnachtstag und am zweiten Sonntag im Juli, wobei die Borsteher und Aeltesten und Trustees gewählt werden. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel nach voraufgegangener Nomination eines oder mehrerer Kandidaten.

§2. Der Kirchenrat besteht aus dem Pastor, 3 Aeltesten, 3 Trustees und 3 andern Borstehern. Die Dienstzeit der Beamten wird in folgender Weise festgelegt: Aelteste und Borsteher werden für drei auseinanderfolgende Jahre gewählt.

Die neuerwählten Borsteher follen bom Baftor beim nächsten Gottesbienft nach ber Wahl in ihre Aemter mit handschlag

eingesett werden.

§3. Die Gemeinde mählt aus ihrer Mitte ein Komitee, bestehend aus 2 Personen, um die Bücher, Rechnungen und andere
dazu gehörige Schriften des Schapmeisters zu untersuchen, worauf dann besagtes Komitee am Tage der Versammlung der Gemeinde Bericht über seine Untersuchung erstattet.

Im Behinderungsfalle eines oder mehrerer Mitglieder des Komitees wird vom Borstand ein andres od. mehrere gewählt.

- §4. Alle Gemeindeversammlungen follen unter Angabe ihres Zweckes an 3 aufeinanderfolgenden Sonntagen öffentlich betannt gemacht werden. Bei Extra-Bersammlungen, wo obige Bekanntmachung nicht stattfinden kann, sollen die Mitglieder brieflich oder durch einen Boten verständigt werden.
- §5. In allen Gemeindeversammlungen bilden die stimmfähisgen Glieder, die auf besagte Ankündigungen hin erscheinen, ein Quorum und haben ein Recht, alle laufenden Geschäfte zu verrichten und über alle außergewöhnlichen Angelegenheiten endsgültige Beschlüfse zu fassen.

Bitwen und alleinstehende weibliche Personen, die 21 Jahre alt sind, und die einen jährlichen Beitrag zur Erhaltung
der Gemeinde geben, sollen zur aktiven Teilnahme an allen

Gemeinde-Versammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts in allen Geschäftsangelegenheiten der Gemeinde berechtigt sein.

- 86. Der Kirchenrat hat das Recht, wenn immer das Wohl der Gemeinde es ersordert, zu außergewöhnlichen Zweden Geldsverwilligungen, welche die Summe von 50 Dollars pro anno nicht überschreiten, zu machen.
- §7. Der Präsident hat bei allen Bersammlungen auf gute, parlamentarische Ordnung zu sehen, und bei einer Stimmen= gleichheit mag er die Entscheidung geben.
- §8. Für Spnodal= und Missionszwecke soll jährlich wenig= stens eine Kollekte erhoben werden.
- §9. Die Gemeinde resp. Parochie entsendet, wenn möglich, jährlich ihren Bastor und einen Abgeordneten zur Spnode und bezahlt beider Reisekosten.
- §10. Der Baftor soll am Neujahrstage eines jeden Jahres vor versammelter Gemeinde einen ausführlichen Bericht seiner Amtshandlungen während des verfloffenen Jahres erstatten.
- §11. Alle Kinder sollen, womöglich, zwei Jahre am Konsir= mandenunterricht teilnehmen.
- §12. Folgende Gebühren für besondere Dienste des Pastors sind zu entrichten:
  - 1. für Laufe .... incl. Schein: \$1.00.
  - 2. für Konfirmation: " \$2.00. 3. für Trauung: " \$5.00.
  - 4. für Beerdigung: " \$2.00.
- §13. Die Ordnung, nach welcher die Geschäfte in den Gemein= beversammlungen geführt werden sollen, ift:
  - 1. Eröffnung mit Gebet.
  - 2. Berlesen der Namenliste.
  - 3. Berlesen des Prototolls.
  - 4. Aufnahme neuer Mitglieder.
  - 5. Bericht bes Schapmeifters.

- 6. Wahl der Beamten.
- 7. Undere Berichte.
- 8. Burüdgelegte Gefchäfte.
- 9. Conftige Geschäfte.
- 10. Bertagung mit Gebet.

Durch diese Gemeinde-Ordnung und Rebengesetze werden als

le früheren Ordnungen und Nebengesetze aufgehoben.

Daß diese Gemeinde-Ordnung und Rebengesete in der am 31. Mai, 1908 abgehaltenen Gemeindeversammlung einftim= mig angenommen wurden, bezeugen die Unterschriften.

#### Rirchenrat.

C. Lucas, Baftor.

1. if. Schulz, Setr.

2. G. Clare, M. B. 3. W. Ewald.

4. G. Mertel.

Mame.

Eintritt.

5. 3. Allemang.

6. 28. Schlueter. 7. G. Schmitt.

8. O. Homuth

9. G. Fint, Schapmeister.

Bemerkungen.

